

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0662/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	07.12.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Finanzielle Auswirkungen:

Erlöse	Kalkulierte Fahrten 2024	Kalkulierte Gebühr 2024	Zwischen-summe	zzgl. Zuschläge	Gesamt-Erlöse 2024
E4321100 Erlöse Krankentransport	4.300	414 €	1.780.200 €	7.000 €	1.787.200 €
E4321110 Erlöse Rettungsdienst RTW	11.000	695 €	7.645.000 €	1.000 €	7.646.000 €
E4321120 Erlöse Rettungsdienst NEF	6.200	693 €	4.296.600 €		4.296.600 €
E4381000 Ertr.Aufl.SoPo Gebührenaussgl.			316.203 €		316.203 €
Summe	21.500		14.038.003 €	8.000 €	14.046.003 €

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Sachdarstellung/Begründung:

I.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2023 erhoben. Grundlage der Gebührekalkulation 2024 sind die Betriebsabrechnung für 2022 sowie die Haushaltsplanung für 2024.

Folgende Veränderungen ergeben sich zum 01.01.2024:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2023	geplante Gebühr zum 01.01.2024	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportwagens - KTW	312,00 €	414,00 €	+ 102,00 €	+ 32,7 %
Rettungstransportwagens - RTW	615,00 €	695,00 €	+ 80,00 €	+ 13,0 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	650,00 €	693,00 €	+ 43,00 €	+ 6,6 %

II.

Das Fahrtaufkommen sowie die Kostenentwicklung in den Jahren 2018 bis 2022 ist in der

Betriebsabrechnung 2022, Ziffer 9 ff dargestellt.

III.

Die Kostenfaktoren sind unter Ziffern 2.2 bis 2.4 der Gebührenkalkulation 2024 ausführlich beschrieben. Diese Gebührenkalkulation ist die konsequente Fortschreibung der Gebührenkalkulation 2023.

Ein wesentlicher Kostenfaktor der für 2024 kalkulierten Gebühren ist die veränderte Behandlung der Kreisleitstellengebühren. Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises unterhält als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 7 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) die Kreisleitstelle zur Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung im Rheinisch-Bergischen Kreis. Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 09.09.1983 erhob die Stadt Bergisch Gladbach die vom Rheinisch-Bergischen Kreis durch Satzung festgelegte Kreisleitstellengebühr und leitete die Einnahmen an ihn weiter. Das Verwaltungsgericht Köln sah hierin einen Rechtsverstoß. Der Vertrag wurde daraufhin in beiderseitigem Einvernehmen gekündigt. Der Rheinisch-Bergische-Kreis wird stattdessen ab dem 01.01.2024 eine anteilige Kostenumlage gemäß § 14 RettG NRW für die Inanspruchnahme der Leitstelle erheben. Grundlage der Umlage ist die vom Rheinisch-Bergischen Kreis mit den Krankenkassenverbänden abgestimmte Kalkulation der Kosten für die Leitstelle.

Die bislang nur als durchlaufende Posten erhobenen zusätzlichen Gebühren je Transport sind daher ab dem 01.01.2024 als eigene Kosten in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Dies führt auf den ersten Blick zu deutlich höheren Gebühren. Allerdings stellt die Leitstellengebühr keine eigene Gebührenposition mehr dar und wird zukünftig nicht mehr zusätzlich zu der Gebühr der Stadt Bergisch Gladbach erhoben. Vor diesem Hintergrund sind die kalkulierten Gebührensätze ab dem 01.01.2024 anders zu betrachten. So wurde bisher die Gebühr für einen Standardtransport mit einem Rettungstransportwagen von 615,00 € zuzüglich der Leitstellengebühr von 85,00 € erhoben; insgesamt also 700,00 € (- 5,00 €). Ab dem 01.01.2024 wird nur noch eine Gebühr erhoben, die nach der aktuellen Kalkulation 695,00 € (einschließlich der Umlage für die Leitstelle) betragen wird. Für einen Standardtransport mit einem Krankentransportwagen wurde eine Gebühr von 312,00 € zuzüglich der Leitstellengebühr von 85,00 € erhoben; insgesamt also 397,00 €. Hier wird die Gebühr ab dem 01.,01.2024 dann einschließlich der Umlage für die Leitstelle 414,00 € betragen (+17,00 €).

IV.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Krankenkassenverbänden zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation wurde mit ihnen am 16.10.2023 eingehend erörtert. Rückfragen konnten beantwortet und gewünschte Nachweise erbracht werden, so dass das Einvernehmen schriftlich am 30.10.2023 erklärt wurde.

V.

Die Gebührenkalkulation 2024 und die Betriebsabrechnung 2022 sind beigefügt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens | |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 414,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 207,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven | |
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens | |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 695,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 347,50 € |

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges | |
| 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug | 693,00 € |
| 3.2 Gebühr für jede weitere Person | 346,50 € |

§ 4

Die VIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

gez.
Frank Stein
Bürgermeister